



Ink.

Dresden den 18. Februarij
1695

207

Dennach die ißigen wichtigen Land-
Tages-Deliberationes noch immerhin an-
halten/und daher zu einem General-Aus-
schreiben gegenwärtiges Jahr noch nicht ge-
langen können; Gleichwohl wegen unent-
behrlicher Miliz Unterhaltung der Noth-
durfft seyn will/mit Ausschreibung dreyer Pfennige/ von
iedwedem gangbaren Schocke auf verwichnen Termin
Trium Regum oder den 6. Januarii, 1695. ohne Verzug
zuverfahren;

Als ist zu dem ende dieses Patent zu gehorsamster Fol-
ge/ des zu gleich mit angefügten gnädigsten Befehls untern
dato 7. Febr. 1695. ausgefertigt/ damit die Herrn Stän-
de von Ritterschafft/ Aemtern und Städten/ bey ihren
respectivè eigenen als andern Unterthanen/ die nöthige
Veranstaltung treffen/ dadurch obberührter 3. Pfennig-
steuer-Termin/ nach verfloß 8. tägiger Frist von Zeit des in-
finuirten Patents anzurechnen/ mit gewöhnlichen Regi-
stern und darzugehörigen Belegen/ an guten und Edict-
mäßigen Münz-Sorten/ (welche zwar nach vormahls gnä-
digster Verordnung untern 27. Febr. 1692. mit Postzetteln
bestärcket/ numehro anderweit laut ebenermassen beygedruk-
ten Gnäd. Befehls sub dato 21. Decembr. 1694. wieder-
um dergleichen geschehen/ weilm solches seithero von meisten
unterlassen/ und nicht beobachtet worden/ voriesz aber/ stri-
cte gehalten werden soll/) mit verlauff der Frist einzuschi-
cken/ auf das sofort die Execution unterbleiben/ und nicht
wider Säumige gebraucht werden dürffe; Denen wir sonst
zu Dienst- und freundlicher Willfährigkeit iederzeit zugethan
verbleiben. Sign. Dresden/ am 13. Febr. Anno 1695.

Meißnischen Creyßes verordnete
Einnemere

Hans Heinrich von Schönberg/

und

Der Rath zu Dresden,

An **SOLLES** Gnaden/
Friedrich Augustus/
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen / 2c.
Chur - Fürst.

Alter und liebe Getreue / Weil seither gewehr-
te Land-Tags-deliberationes vor iesz noch zum end-
lichen Schluß / wie man wohl gehoffet / nicht haben
gedehen / weniger man darauff zu einem General-
Ausschreiben gelangen können / unterdessen aber / die
Miliz ihre Unterhaltungs-Mittel inständig urgiret /
und daher der Nothdurfft sein will / mit Ausschrei-
bung Dreier Pfennige / von iedweden gangbaren Schocken auff
verwichenen Termin Trium Regum oder den 6. Januarii ohne Ver-
zug zuverfahren.

Alßer gehet Unser Befehl an euch / ihr wollet alsobald nach Ver-
lesung dieses / durch schleunig-umbgehende Patenta denen einbezirk-
ten Ständen von Ritterschafft / Aemptern und Städten / krafft die-
ses / andeuten / daß sie gemelte Drey Pfennige von ihren Bürgern /
Unterthanen und Lehneuthen / als welche zuversichtlich damit ohne
diß schon gefast seyn werden / ohne alle Säumnüß zusammen bringen /
und bey Vermendung der Execution, auch zur Creyß-Cassen liefern
sollen ; Gestalt ihr hierauff der gebührenden Bezeigung zuerwarten /
wieder die Säumnigen aber / nach Verlauff acht-tägiger Frist / von
Insinuation des Patents anzurechnen / mit sothanen Zwangs-Mitteln
zuverfahren / auch eures Orths das einkommende zur Ober-Steuer-
Einnahme gebührend zuverrechnen habt. Daran geschicht Unsere
Meynung. Datum Dresden / am 7. Februar. Anno 1695.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An die verordneten Einnehmere / der Land-
Zanck- und Pfennig-steuern im Meißni-
schen Creyße.

praes. den 13. Februar. 1695.

George Friedrich Lingke / S.

207a

**Im SOLES Stadten /
Friedrich Augustus /
Herzog zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg /
auch Engern und Westphalen / c.
Chur - Fürst.**

Dester und liebe Getreue / Ihr erinnert euch gu-
termassen / was gestalt am 27. Februar. 1692. gemessen
anbefohlen worden / die baaren Geldeslieferungen an
Land-Franck-Pfennig-und Qvatember-Steuern / mit
richtigen Post-Zetteln zubestärcken. Nachdem Wir
nun vernehmen müssen / ob würde diese Verordnung schon wiederum
aus Augen gesetzt / und die schriftliche Anzeigung derer in die Cassen
bringenden Münz-Sorten gänzlich unterlassen / gleichwohl Wir ü-
ber denjenigen / was einmahl befohlen / gehalten wissen wollen.

Als begehren Wir Gnädigst / ihr wollet diß Unser Verlangen
denen Einbezirkten von der Ritterschafft / auch Aemptern und Städ-
ten / bey nechster Gelegenheit / wenn ohne diß Patenta herumbgesendet
werden / zuerkennen geben / darneben sie gemessen anweisen / daß sie be-
ständig darüber halten / die Geldlieferungen allezeit in die erfordereten
Post-Zettel verfassen / und solche bey Vermendung anderer Verord-
nung abgeben sollen / vor eins. Zum andern / ist Uns zuwissen nö-
thig / wenn etwa ein Beampter und Einnehmer mit Tode / oder sonsten
von seiner Einnahme abgehët / welcher gestalt er / die ihm anvertrauete
Steuer Administration geführet hat / und was er daran in Reste schul-
dig blieben ist / wollet ihr demnach / alsbald sich dergleichen fall zuträgt /
sothane Reste extrahiren / und vermittelst euers unterthänigsten Be-
richts zu fernerer nöthigen Verordnung Unser Ober-Steuer-Einnah-
me anzeigen / unterdessen auch nichts weniger / so viel an euch fleißig
vigiliren / womit die Steuer außser Schaden bleiben möge. Wie ihr
denn z. vorhin schon anbefohlener massen keinem / wer der auch sey /
mit starcken Resten / in extra- und Ordinariis nachzusehen / sondern mit
Execution, auch nach Gelegenheit des Verdachts mit revision zuver-
fahren / deßwegen euch in zeiten mit einander zuvernehmen / und wenn
ihr der Sachen für euch in der kürze abzuhelffen nicht vermöget / unge-
säumbten Bericht zuerstatten habt. Daran geschicht Unsere Mey-
nung / Datum Dresden / den 21. Decembr. 1694.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An die verordneten Einnehmer der Lands-
Franck-Pfennig-und Qvatember-steu-
ern in Weisnischen Creysse.
Præs. am 5. Jan. 1695.

Johann Balth. Grolig / S.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly including the name of a church or institution.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense, cursive handwriting.

Handwritten text, possibly a signature or a specific reference, located below the main body of text.

Small handwritten text or notes in the bottom right corner of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a final note.

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V317

Wreslau den 18. Februarij
1695

207

Sinnach die ißigen wichtigen Land-
Tages- Deliberationes noch immerhin an-
halten/ und daher zu einem General- Aus-
schreiben gegenwärtiges Jahr noch nicht ge-
langen können; Gleichwohl wegen unent-
wählicher Unterhaltung der Noth-
wendigkeit dreyer Pfennige/ von
dem 1. Januarii, 1695. ohne Verzug

des Patent zu gehorsamster Fol-
gen gnädigsten Befehls untern
nehmen/ damit die Herrn Stän-
den und Städten/ bey ihren
Untertanen/ die nöthige
durch obberührter 3. Pfennig-
8. tägiger Frist von Zeit des in-
schreiben/ mit gewöhnlichen Regi-
Belegen/ an guten und Edicten
welche zwar nach vormahls gnä-
27. Febr. 1692. mit Postzetteln
seit laut ebenermassen beygedruk-
to 21. Decembr. 1694. wieder
weiln solches seithero von meistent
nicht worden/ vorkommt aber/ stri-
mit verlauff der Frist einzuschri-
cution unterbleiben/ und nicht
werden dürffe; Denen wir sonst
Willfährigkeit iederzeit zugethan
en/ am 13. Febr. Anno 1695.

Hans Heinrich von Schönberg/

und

Der Rath zu Dresden,

